

- Anlage 5 zur Niederschrift -



NEUE BETRIEBSSATZUNG

Jens Seedorff

NEUE BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTWERKE

Modernisierung & Abbildung Konzern

Öffentlicher Zweck der Unternehmensgruppe (§ 2 Abs. 2)

- » Zweck des Eigenbetriebs ist die breite, sichere und serviceorientierte Versorgung unter gleichermaßen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz.
- » Der Eigenbetrieb entwickelt und betreibt zu diesem Zweck eine lokale und regionale Versorgungsinfrastruktur für die Lebens- und Standortqualität.

NEUE BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTWERKE

Modernisierung & Abbildung Konzern

Aufgaben der Unternehmensgruppe (§ 2 Abs. 3, 6)

- » Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktur und Dienstleistungen zur Deckung des Bedarfs an Energie, Wasser, Kommunikation, Mobilität sowie mit Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Erholung.
- » Als Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen erfüllt der Eigenbetrieb Querschnittsaufgaben insbesondere zur Gewährleistung des sicheren Betriebes von IT-Systemen sowie Aufgaben des Gebäudemanagements auch für Dritte.
- » Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe beauftragen.

NEUE BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTWERKE

Modernisierung & Abbildung Konzern

Beteiligungen & Konzern Stadtwerke Norderstedt (§ 2 Abs. 4, 5)

- » Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- » Die Stadt kann dem Eigenbetrieb Beteiligungen an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes zuordnen. In diesen Fällen hat der Eigenbetrieb auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gemäß dieser Betriebsatzung hinzuwirken und eine dafür angemessene operative Beteiligungssteuerung einzurichten.